

Gemeinde Flühli



Gemeinde
Flühli

Dorfstrasse 11
6173 Flühli
Telefon 041 489 60 60
Telefax 041 489 60 69

Friedensrichter

Friedensrichterin
Friedensrichteramt Willisau c/o Bezirksgericht Willisau Schlosstrass 3
6130 Willisau
Telefon 041 972 79 69
Fax -

Zuständige Personen

Name	Position	E-Mail
Bättig Rölli Sandra	Friedensrichterin	

Aufgabenbereich Friedensrichter

In der Regel hat jedem Zivilprozess (mit Ausnahme der summarischen Verfahren) ein Aussöhnungsversuch voranzugehen. Angestrebt wird, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen und damit vermeidbare Prozesse zu verhindern. Zuständig ist der Friedensrichter, sofern es sich nicht um familienrechtliche, miet- und pachtrechtliche, arbeitsrechtliche (bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--) oder gleichstellungsrechtliche Streitigkeiten handelt. Der Friedensrichter hat nur Vermittlungsfunktion und keine Entscheidkompetenz. Die Friedensrichter werden vom Volk auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist der Amtsgerichtspräsident.

Wer ein Aussöhnungsverfahren einleiten will, hat beim zuständigen Friedensrichter schriftlich und mit Angabe der Rechtsbegehren die Vorladung der beklagten Partei zu verlangen. Der Friedensrichter lädt die Parteien unverzüglich zum Aussöhnungsversuch vor. Die Parteien haben grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Kommt eine Vereinbarung (Klageanerkennung, Klageverzicht oder Vergleich) zustande, wird sie protokolliert; ihr kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu. Wird keine Einigung erzielt, stellt der Friedensrichter der klagenden Partei einen Weisungsschein aus. Diese kann dann innert zweier Monate nach dem Aussöhnungsversuch die gerichtliche Klage einreichen.